



Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

Datum: <sup>14</sup>Dezember 2009  
Seite 1 von 2

Oberbürgermeisterinnen,  
Oberbürgermeister, Landrätinnen  
und Landräte  
- zuständige Behörden zur Durchführung  
des Wohn- und Teilhabegesetzes -

Aktenzeichen V A 3 – 5420.2  
bei Antwort bitte angeben

ORR Dr. Dirk Kassen  
Telefon 0211 855-3316  
Telefax 0211 855-3408  
dirk.kassen@mags.nrw.de

nachrichtlich

Städtetag Nordrhein-Westfalen  
Landkreistag Nordrhein-Westfalen

Landschaftsverband Rheinland  
Landschaftsverband Westfalen-Lippe

Bezirksregierungen Arnsberg, Detmold,  
Düsseldorf, Köln und Münster  
Dezernat 24

### **Wohn- und Teilhabegesetz Gebühren für Amtshandlungen**

Die Landesregierung hat am 01. Dezember 2009 die 14. Verordnung zur Änderung der Allgemeinen Verwaltungsgebührenverordnung erlassen (GV. NRW. 2009, S. 661). Die Verordnung ist, soweit hier von Interesse, am 10. Dezember 2009 in Kraft getreten. Damit wird mit der Tarifstelle 10a eine Rechtsgrundlage für eine landesweit einheitliche Erhebung von Gebühren für Amtshandlungen nach dem WTG geschaffen.

Für die Amtshandlungen mit Eingriffscharakter (Durchführung der Prüfungen, Anordnungen etc.), sieht die Verordnung die Begrenzung auf den Verwaltungsaufwand vor. Dieser bemisst sich nach den vom Innenministerium bekannt gegebenen durchschnittlichen Personalkosten, vgl. Runderlass vom 20.07.2009, MBI. NRW. 2009, S. 370. In den anderen Fällen kann gemäß § 3 Gebührengesetz neben dem Verwaltungs-

Dienstgebäude und Lieferanschrift:

Fürstenwall 25,  
40219 Düsseldorf  
Telefon 0211 855-5  
Telefax 0211 855-3683  
poststelle@mags.nrw.de  
www.mags.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:  
Rheinbahn Linien 704, 709  
Haltestelle: Stadttor  
Rheinbahn Linien 719, 725  
Haltestelle: Polizeipräsidium

aufwand auch der Nutzen für den Betreiber berücksichtigt werden (Äquivalenzprinzip).

Seite 2 von 2

Die Gebühren orientieren sich an den Durchschnittswerten der bisher aufgrund von Satzungen nach dem Kommunalabgabengesetz erhobenen Gebühren. Sie erfassen als Gebührenschuldner ausschließlich die Betreiber von Betreuungseinrichtungen nach § 2 WTG. Gebühren von Bewohnern, Angehörigen oder rechtlichen Betreuern werden nicht erhoben.

Im Auftrag



(Peter Pitzer)